

Generalvollmacht

zur umfassenden rechtsgeschäftlichen und behördlichen Vertretung

Hinweis: Die Erteilung einer Generalvollmacht hat weitreichende Folgen. Der Umfang sollte vor Unterfertigung an den konkreten Zweck angepasst werden. Für einzelne Verwendungen können besondere Formvorschriften oder zusätzliche Spezialvollmachten erforderlich sein.

Erstens: Vollmachtgeberseite:

Vor- und Familienname	_____
Geburtsdatum	_____
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon / E-Mail	_____
SV-Nummer (optional)	nur ausfüllen, wenn für den Zweck erforderlich

Zweitens: Vollmachtnehmerseite:

Vor- und Familienname	_____
Geburtsdatum	_____
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefon / E-Mail	_____
Naheverhältnis	z. B. Ehegatte, Kind, Vertrauensperson

Drittens: Allgemeiner Vollmachtsumfang:

Die Vollmachtgeberseite bevollmächtigt die Vollmachtnehmerseite, sie in allen gesetzlich zulässigen rechtsgeschäftlichen, gerichtlichen, behördlichen und außerbehördlichen Angelegenheiten zu vertreten und alle Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, die zur ordnungsgemäßen Besorgung dieser Angelegenheiten erforderlich oder zweckmäßig sind.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Vertretung vor Gerichten, Verwaltungsbehörden, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern, Gemeinden, Kammern, Kreditinstituten, Versicherungen, Unternehmen und sonstigen natürlichen oder juristischen Personen. Sie umfasst auch die Einbringung und Zurückziehung von Anträgen und Rechtsmitteln, die Entgegennahme von Zustellungen sowie den Abschluss von Vergleichen.

Viertens: Besondere Befugnisse:

Die Vollmachtnehmerseite ist im Sinn des § 1008 ABGB ausdrücklich auch zu folgenden Gattungen von Geschäften bevollmächtigt:

- bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechte entgeltlich zu erwerben, zu veräußern, zu belasten oder aufzugeben;
- Darlehen und sonstige Kreditgeschäfte abzuschließen sowie Geld oder Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren;
- gerichtliche und außergerichtliche Verfahren einzuleiten, fortzuführen und zu beenden sowie Vergleiche abzuschließen;
- grundbücherliche Einverleibungs-, Vormerkungs-, Löschungs- und Rangordnungserklärungen abzugeben und Grundbuchgesuche zu unterfertigen und einzubringen;
- Anmeldungen und Erklärungen zum Firmenbuch und zu sonstigen öffentlichen Registern vorzunehmen;

- Erbschaften bedingt oder unbedingt anzunehmen oder auszuschlagen, Vermächtnisse anzunehmen oder auszuschlagen und die dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben;
- Gesellschaftsverträge zu errichten oder zu ändern, Schenkungen vorzunehmen oder anzunehmen, Schiedsvereinbarungen abzuschließen, Schiedsrichter zu wählen und Rechte unentgeltlich aufzugeben;
- Steuern, Gebühren und Abgaben selbst zu berechnen, Erklärungen abzugeben und Zahlungen zu leisten.

Fünftens: Zusätzliche Ermächtigungen:

Die folgenden Befugnisse gelten nur, wenn sie ausdrücklich angekreuzt werden:

- ☐ Insihgeschäfte und Doppelvertretung: Die Vollmachtnnehmerseite darf Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder zugleich für mehrere von ihr vertretene Personen abschließen.
- ☐ Untervollmacht: Die Vollmachtnnehmerseite darf für einzelne oder sämtliche Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.
- ☐ Bank- und Depotgeschäfte: Die Vollmachtnnehmerseite darf über Konten, Sparbücher, Depots und Schließfächer verfügen sowie Bank- und Wertpapiergeschäfte abschließen, soweit das jeweilige Institut diese Vollmacht anerkennt.
- ☐ Schenkungen und sonstige unentgeltliche Verfügungen zugunsten der Vollmachtnnehmerseite sind ausdrücklich umfasst.
- ☐ Fortgeltung über den Tod hinaus: Die Vollmacht soll im Sterbefall der Vollmachtgeberseite bis zum Widerruf durch die Verlassenschaft fortgelten, soweit gesetzlich zulässig.

Sechstens: Dauer und Widerruf:

Diese Vollmacht gilt ab Unterfertigung und kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist der Vollmachtnnehmerseite und jenen Stellen mitzuteilen, gegenüber denen die Vollmacht verwendet wurde. Soweit eine Fortgeltung über den Tod hinaus nicht ausdrücklich angekreuzt wurde, richtet sich das Erlöschen der Vollmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Siebtens: Ort, Datum und Unterschrift:

Ort, Datum

Vollmachtgeberseite / eigenhändige Unterschrift

Rechtlicher Hinweis: Diese Generalvollmacht ersetzt keine Vorsorgevollmacht. Eine Vorsorgevollmacht wird für den Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit errichtet und muss in der gesetzlich vorgesehenen Form erstellt und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden. Banken, Behörden sowie Grundbuchs- und Firmenbuchgerichte können zusätzliche Nachweise, Beglaubigungen oder Spezialvollmachten verlangen.

